

29.3.2019 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Bundessozialgericht, Urteil v. 28.3.2019 – B 10 KG 1/18 R

Ein Lohnsteuerhilfeverein ist nicht berechtigt, ein Mitglied in Antragsverfahren wegen sozialrechtlichem Kindergeld als Bevollmächtigter wirksam zu vertreten. Dies hat das *Bundessozialgericht* am 28.3.2019 entschieden (Az.: B 10 KG 1/18 R).

Lohnsteuerhilfeverein als Verfahrensbevollmächtigter zurückgewiesen

Der Kläger ist ein Lohnsteuerhilfeverein, dessen Mitglied der Beigeladene war. Dieser erhielt für seine Kinder bis Februar 2009 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Anschließend stellte der Beigeladene einen Antrag auf **Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**, weil er sich wegen Entsendung zusammen mit seiner Familie in Rumänien aufhielt. Die Beklagte wies den Kläger als Verfahrensbevollmächtigten des Beigeladenen in dessen Kindergeldverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz zurück. Anschließend bewilligte sie für die Entsendungsmonate Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Keine Erlaubnis nach Steuerberatungsgesetz oder Rechtsdienstleistungsgesetz

Die gegen die Zurückweisung als Bevollmächtigter im Antragsverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz gerichtete Revision des Klägers hat das *Bundessozialgericht* zurückgewiesen: Die Rechtsdienstleistung des Klägers für den Beigeladenen sei weder durch das Steuerberatungsgesetz noch durch das Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt. Die Vertretung in Kindergeldantragsverfahren nach dem **Bundeskindergeldgesetz** werde von der Befugnis zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich nicht umfasst.

Die Tätigkeit könne auch **nicht als Nebenleistung zur Hilfe in Steuersachen** verstanden werden, weil sich die hierfür nachzuweisenden Rechtskenntnisse nicht auf Auslandskindergeldsachen erstrecken. Eine merkliche Beeinträchtigung der Berufsausübung sei damit nicht verbunden.

Quelle: Pressemitteilung Nummer 5 des *BSG* vom 28.3.2019

